



NIKON METROLOGY GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON WAREN UND DAMIT VERBUNDENEN LEISTUNGEN

September 2019

1) BEGRIFFSDEFINITION:

1.1) Folgende Begriffe haben in diesen Geschäftsbedingungen die folgende Bedeutung:

„**Auftragsbestätigung**“ bezeichnet die schriftliche Bestätigung einer Kundenbestellung.

Der Begriff „**Unternehmen**“ bezieht sich auf Nikon Metrology GmbH, Siemensstrasse 24, D-63755 Alzenau, Deutschland.

Unter „**Geschäftsbedingungen**“ sind die vorliegenden Verkaufsbedingungen zu verstehen.

Der Begriff „**Vertrag**“ bezieht sich auf den rechtsverbindlichen Vertrag, der zwischen dem Unternehmen und dem Kunden gemäß Klausel 4 dieser Geschäftsbedingungen über den Verkauf von Waren beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen wurde.

Der Begriff „**Vertragspreis**“ bezeichnet den Preis der Waren und/oder Dienstleistungen zuzüglich zu erstattenden Beträgen für Verpackung, Versand u.ä., zuzüglich MwSt., Steuern und Abgaben (sofern diese dem Unternehmen entstanden sind), gemäß den Angaben im Angebot oder, falls dieser Preis vom Angebotspreis abweicht, dem Preis, der in der Auftragsbestätigung angegeben wurde.

„**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen vertraulicher Art, die dem Kunden durch das Unternehmen oder seine Repräsentanten mitgeteilt wurden, einschließlich insbesondere Angebote, Schätzungen, technischen Daten, kaufmännischen Informationen, Know how, Spezifikationen, Erfindungen, Prozesse und Initiativen.

Ein „**Kunde**“ ist ein Käufer von Waren und/oder Dienstleistungen.

„**Kundenverzug**“ bedeutet, dass der Kunde entweder die Abholung der Waren oder die Veranlassung der Abholung der Waren zu dem vereinbarten Termin bei dem Unternehmen versäumt hat oder dass der Kunde es versäumt hat, eine Lieferadresse oder sonstige Versandvorschriften zu geben.

Unter „**Lieferung**“ ist die Lieferung der Waren gemäß Klausel 10.2. zu verstehen.

Unter „**Waren**“ sind die Waren zu verstehen, die entweder im Angebot oder, bei Abweichungen davon, in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind.

Der Begriff „**Gewerbliche Schutzrechte**“ bezeichnet alle Patente, Marken (für Waren oder Dienstleistungen), eingetragene Geschmacksmuster, Anträge, die sich auf Vorgenanntes beziehen, Urheberrechte, nicht eingetragene Geschmacksmuster, und weitere vergleichbare, eingetragene oder nicht eingetragene Rechte in jedem Land.

Eine „**Partei**“ ist eine Vertragspartei und der Begriff „**Parteien**“ ist entsprechend auszulegen.

Ein „**Angebot**“ ist ein vom Unternehmen an den Kunden abgegebenes Angebot.

Der Begriff „**Dienstleistungen**“ bezieht sich auf Dienstleistungen zur Aktualisierung von Hardware und Software (Upgrades und Updates), Installationsdienstleistungen, Beratungsdienste, Rekalibrierungsdienste, Wartungsdienste (oder einen der vorgenannten Dienste) und andere Dienstleistungen, die zu gegebener Zeit vom Unternehmen erbracht werden und die im Angebot oder, bei Abweichungen davon, in der Auftragsbestätigung beschrieben werden.

„**Service-Mitteilung**“ bezeichnet eine schriftliche Mitteilung des Unternehmens an den Kunden, die ihn darüber informiert, dass das Unternehmen bereit ist, die Dienstleistungen zu erbringen.

„**SLA**“ bezeichnet die Softwarelizenzvereinbarung (Software Licence Agreement) unter der das Unternehmen dem Kunden eine Softwarelizenz erteilt.

1.2) Jeder Verweis in diesen Geschäftsbedingungen auf eine Klausel ist als Bezugnahme auf eine Klausel dieser Geschäftsbedingungen zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes genannt ist.

2) ANWENDUNG DER BEGRIFFE:

2.1) Bestellungen infolge eines Angebotes oder anderem sind nur dann für das Unternehmen verbindlich, wenn diese Bestellung durch das Unternehmen gemäß der nachstehenden Klausel 4.2 angenommen wurde und der Kunde, falls zutreffend, die entsprechende Vorauszahlung gemäß den Bedingungen des jeweiligen Angebots oder der Auftragsbestätigung geleistet hat.

3) ERKLÄRUNGEN:

3.1) Der Vertrag, der gemäß der nachstehenden Klausel 4 zwischen dem Unternehmen und dem Kunden geschlossen wurde, unterliegt diesen Geschäftsbedingungen. Vertreter des Unternehmens sind, ausgenommen in den nachstehend ausdrücklich erwähnten Fällen, nicht befugt, Bedingungen zuzustimmen oder Erklärungen abzugeben, die nicht diesen Geschäftsbedingungen entsprechen oder Verträge auf einer anderen Grundlage als diesen Geschäftsbedingungen abzuschließen.

4) BEAUFTRAGUNG DES UNTERNEHMENS & ANERKENNUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES UNTERNEHMENS ALS VERTRAGSBESTANDTEIL:

4.1) Das Unternehmen kann dem Kunden ein Angebot über Waren und/oder Dienstleistungen unterbreiten. Das Angebot stellt eine Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Kaufangebots dar und ist kein Angebot des Unternehmens über den Verkauf von Waren beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen, das von Seiten des Kunden angenommen werden kann. Das Angebot hat eine Gültigkeit von 60 Tagen ab dem Ausstellungstag.

4.2) Jede Bestellung, die dem Unternehmen durch den Kunden zugestellt oder mitgeteilt wurde, stellt ein Angebot des Kunden über den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen des Unternehmens gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen dar. Jede Bestellung eines Kunden, die sich auf ein Angebot und/oder Waren oder Dienstleistungen bezieht, gilt nach Ausstellung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch das Unternehmen als angenommen oder wenn das Unternehmen, nach Benachrichtigung des Kunden über die Lieferbarkeit der Waren ab Lager, dem Kunden Waren liefert oder für ihn Dienstleistungen erbringt.

4.3) Durch die Annahme der Kundenbestellung gemäß Klausel 4.2 wird ein verbindlicher Vertrag geschlossen, der diesen Geschäftsbedingungen und den weiteren, im Angebot ausdrücklich erwähnten Bedingungen oder, bei Abweichungen vom Angebot, den in der Auftragsbestätigung genannten unterliegt.

4.4) Sofern nicht schriftlich etwas anderes durch das Unternehmen vereinbart wurde, gelten diese Geschäftsbedingungen unter Ausschluss aller sonstigen Bedingungen und Konditionen, die der Kunde bei seiner Bestellung nennt oder auf die er Bezug nimmt, oder aller vorvertraglichen Verhandlungen oder aller sonstigen oder widersprüchlichen Bedingungen, die Bestandteil handelsüblicher Gewohnheiten, Praktiken oder Geschäftsabläufe sind.

5) BESCHREIBUNGEN UND DATEN:

5.1) Allgemeine Beschreibungen, die in Prospekten oder anderen Werbemedien des Unternehmens enthalten sind, stellen keine bindende Erklärung oder einen Vertragsbestandteil dar.

5.2) Keiner der Verträge ist als Kauf auf Probe zu behandeln.

6) ÄNDERUNGEN:

6.1) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig und verbindlich, wenn sie in Schriftform vorliegen und entweder durch einen VP des Unternehmens (dessen Geschäftsführer) oder durch einen Prokuristen oder bevollmächtigten Angestellten unterzeichnet wurden.

7) ANGBOTE UND PREISE:

7.1) Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Preise, die in einem Angebot in Fremdwährung angegeben wurden, zu erhöhen, wenn der darin angegebenen Wechselkurs im Zeitraum zwischen dem Datum dieses Angebots und der Ausstellung der Auftragsbestätigung Schwankungen unterliegt. Die Preiserhöhung beschränkt sich auf den Betrag, der erforderlich ist, um den im Angebot genannten Preis auf dem Niveau zu halten, den er bei der Umrechnung in die heimische Währung des Unternehmens zu dem im Angebot angegebenen Wechselkurs gehabt hätte.

7.2) Im Falle etwaiger Widersprüche zwischen den Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen, dem Angebot und der Auftragsbestätigung hat Folgendes der Reihenfolge nach Priorität:

1 – die Auftragsbestätigung

2 – das Angebot und

3 – diese Geschäftsbedingungen.

7.3) Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen versteht sich der Vertragspreis ab Werk des Unternehmens (siehe oben angegebenen Adresse), ausschließlich

MWSt. und sonstiger geltenden Steuern und Abgaben. Der Besteller trägt zusätzlich (zu dem im Vertrag angegebenen Nettopreis) alle Zölle und sonstigen öffentlichen auf die Waren und/oder Dienstleistungen entfallenden Abgaben zu dem Satz oder den Sätzen, die zum Zeitpunkt des steuer- oder abgabepflichtigen Ereignisses Gültigkeit haben, selbst wenn diese Steuern, Zölle oder Abgaben aufgrund der maßgeblichen Gesetze oder Bestimmungen ausschließlich auf das Unternehmen erhoben werden.

7.4) Für Fälle, in denen Schulungsleistungen vom Unternehmen erbracht werden sollen, erfolgen diesbezügliche Angebote auf Grundlage der vom Kunden angegebenen Anzahl der zu schulenden Teilnehmer und der Anzahl der vom Unternehmen aufzuwendenden Personentage zur Erfüllung dieser Anforderung. Die Schulung erfolgt innerhalb von 3 Monaten ab Lieferdatum oder zu einem anderen, ausdrücklich im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Termin. Alle Änderungen oder Umstellungen an dem vom Unternehmen anerkannten Schulungsbedarf des Kunden, die nach Zustellung der Auftragsbestätigung erfolgen, werden zusätzlich berechnet.

8) GEHEIMHALTUNG & GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE:

8.1) Das Unternehmen und/oder Dirlt-Lizenzgeber des Unternehmens sind und bleiben auch zukünftig Inhaber aller Gewerblichen Schutzrechten an Waren (einschließlich insbesondere aller Software und Betriebs- und Steuerungssystemen) sowie an der Dokumentation und jeglichen Zeichnungen, die das Unternehmen dem Kunden geliefert hat. .

8.2) Der Kunde muss jederzeit, sowohl während als auch nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages, die Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, die er vom Unternehmen entweder im Rahmen dieses Vertrages oder unter sonstigen Bedingungen erhalten hat, sicherstellen. Der Kunde wird derartige vertrauliche Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar veröffentlichen oder gegenüber Dritten offenlegen oder diese vertraulichen Informationen in anderer Weise nutzen, als im Rahmen der Nutzung der Waren und/oder Dienstleistungen oder gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.

9) VORABNAHME:

9.1) Alle vom Unternehmen hergestellten Waren werden dem jeweiligen Standardtestverfahren des Unternehmens unterzogen. Weitere Informationen hierzu können dem Kunden zur Verfügung gestellt werden. Das Unternehmen und der Kunde können auch weitere Prüfungen, entweder vor oder nach der Lieferung, vereinbaren, die in der Auftragsbestätigung genauer zu beschreiben sind. Der Kunde macht sich auf eigene Verantwortung umfassend mit den Pflichten vertraut, die sowohl der Kunde als auch das Unternehmen vor, während und nach der Vorabnahme haben.

9.2) Für Waren, welche die Abnahmekriterien erfüllen (unabhängig davon, ob es sich dabei um Prüfkriterien des Unternehmens handelt, wie sie in der Standardprüfdokumentation des Unternehmens beschrieben werden, oder um weitere Prüfkriterien, wie sie möglicherweise zwischen den Parteien vereinbart und in der Auftragsbestätigung beschrieben wurden), unterzeichnet der Kunde ein Abnahmezertifikat, um diesen Status zu bestätigen.

9.3) Wenn eine Vorabnahme nach begründeter Meinung des Unternehmens nicht fortgesetzt werden kann, weil der Kunden es versäumt hat, dem Unternehmen in angemessener Zeit vor dem geschätzten Lieferdatum die gebotene Unterstützung zu leisten, werden die Waren behandelt, als hätten sie die Vorabnahme des Unternehmens bestanden und als würden sie allen maßgeblichen vertraglichen Standards oder gültigen Protokollen für diese Waren entsprechen. Sie gelten dann als bereit zur Lieferung ab Werk. Jede Forderung nach einem vom Kunden unterzeichneten Abnahmezertifikat gilt dann als ausgeschlossen.

9.4) Wenn die Dienstleistungen Abnahmetests für die Waren beinhalten, trifft der Kunde alle Vorkehrungen, um dem Unternehmen die erforderliche Unterstützung zu leisten, damit die Abnahmetests, entweder in Einrichtungen des Unternehmens oder des Kunden, abgeschlossen werden können. Darunter fällt auch, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, die Bereitstellung von Komponenten der maßgeblichen Art, Qualität und Menge. Wenn Abnahmeprüfungen nicht fortgesetzt werden oder werden können, weil der Kunde es versäumt hat, dem Unternehmen jede gebotene Unterstützung in angemessener Zeit vor dem vereinbarten Abnahmetest zu leisten (dessen Termin in der Auftragsbestätigung angegeben ist), dann werden die Waren behandelt, als hätten sie die Abnahmetests bestanden und als würden sie allen maßgeblichen vertraglichen und sonstigen zwingenden oder staatlichen Standards oder Protokollen entsprechen. Jede Forderung nach einem vom Kunden unterzeichneten Abnahmezertifikat gilt dann als ausgeschlossen.

9.5) Unbeschadet des Vorstehenden gelten alle Waren, die tatsächlich vom Kunden in Betrieb genommen wurden, als vom Kunden abgenommen.

10) LIEFERUNG:

10.1) Im Rahmen dieser Klausel beinhaltet der in Klausel 1 dieser Geschäftsbedingungen genannte Begriff „Waren“ die Gesamtheit der Waren oder Teillieferungen hieraus. Das „Abholungsdatum“ bezeichnet den Termin, an dem die Waren abholbereit für den Kunden sind oder sein werden oder gemäß den obigen Bestimmung für abholbereit und verfügbar erachtet werden. „Incoterm“ oder „Incoterms“ bezeichnen die ICC Incoterms 2000 oder jeweils maßgebliche Bestimmungen daraus.

10.2) Die Lieferung erfolgt beziehungsweise gilt als erfolgt, wenn einer der folgenden Fälle eingetreten ist:

(i) die Abholung der Waren durch den Kunden (oder dessen Beauftragten) vom angegebenen Firmengelände des Unternehmens oder
(ii) die Lieferung gemäß Incoterm-Bestimmungen (unter Beachtung der Tatsache, dass jeder Incoterm nach Absprache der Parteien geändert werden kann), je nachdem, was zwischen den Parteien im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbart wurde.

10.3) Wenn die Parteien vereinbaren, dass die Waren ab Werk geliefert werden, nimmt der Kunde die Waren binnen von 15 Tagen ab Abholungsdatum entgegen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Das Verladen der Waren direkt auf dem Firmengelände des Unternehmens auf die vom Kunden bezeichneten Transportmittel erfolgt auf Kosten und Risiko des Unternehmens.

10.4) Soweit nach dem jeweils maßgeblichen Incoterm, nach dem die Lieferung erfolgen soll, einschlägig ist der Kunde zur Entgegennahme der Lieferanzeige für die Waren verpflichtet, sobald das Transportmittel der Waren dem Übergabepunkt so nah wie vernünftigerweise möglich ist.

10.5) Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Klausel 10.3, erfolgt eine Beiladung der Waren (zu anderem Frachtgut) – wenn diese vom Kunden verlangt oder gebilligt wurde – auf Kosten und Risiko des Kunden.

10.6) Wenn der Kunde die Lieferung gemäß den Bestimmungen dieser Klausel 10 versäumt oder ablehnt oder dem Unternehmen nicht die geeigneten Anweisungen erteilt, um die Lieferung zu ermöglichen, oder der Kunde es versäumt, die Waren zum vereinbarten Abholungstermin abzuholen, dann geht die Sachgefahr an den Waren auf den Kunden über (wenn diese nicht bereits auf ihn übergegangen ist). Das Unternehmen kann daraufhin die betreffenden Waren lagern oder deren Lagerung veranlassen und dem Kunden alle damit verbundenen Kosten und Auslagen (einschließlich insbesondere Lagerkosten und Versicherung) belasten. Ferner kann das Unternehmen diese Waren verkaufen und alle Forderungen, die das Unternehmen an den Kunden hat, von diesen Verkaufserlösen abziehen und dem Kunden alle Überschüsse oder Defizite, die gegenüber dem Vertragspreis entstanden sind, gutschreiben beziehungsweise belasten.

10.7) Jedes durch das Unternehmen genannte Lieferdatum stellt eine unverbindliche Schätzung dar und unterliegt stets den folgenden, jeweils geltenden Bedingungen: a) dass der Kunde die erforderlichen Import- oder Exportlizenzen erhalten hat, b) dass der Kunde dem Unternehmen alle notwendigen Anweisungen und Informationen gegeben hat, damit dieses den Vertrag in allen Punkten erfüllen kann und c) dass das Unternehmen möglicherweise fällige Zahlungen des Kunden in bar oder geldähnlichen Mitteln erhalten hat.

10.8) Die Lieferzeit durch das Unternehmen ist nicht wesentliches Vertragserfordernis. Das Unternehmen ist befugt, die Lieferung zu verzögern, bis es die fälligen Vorauszahlungen vom Kunden erhalten hat.

11) VERKAUF UND LIEFERUNG AN DAS AUSLAND:

11.1) Wenn im Vertrag eine Lieferung außerhalb des Ursprungslandes der Waren festgelegt wird, können die Parteien besondere Incoterm-Vorschriften anwenden (sofern diese entweder im Angebot oder in der Auftragsbestätigung kenntlich gemacht werden).

11.2) Dem Kunden obliegt die alleinige Verantwortung für die Beschaffung aller Einfuhr- beziehungsweise Ausfuhrgenehmigungen auf eigene Kosten sowie für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen im Hinblick auf die Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr der Waren (einschließlich insbesondere der Zahlung der jeweiligen Steuern, Abgaben oder Zölle).

12) VERPACKUNG:

12.1) Die Verpackung der Waren oder Teillieferungen durch das Unternehmen erfolgt nach den jeweils geltenden Standardverpackungsverfahren und -praktiken des Unternehmens. Verpackungskosten werden separat im Angebot ausgewiesen und gelten als integrierter Bestandteil des Vertragspreises.

13) HÖHERE GEWALT:

13.1) Wenn das Unternehmen aufgrund von Handlungen oder Ereignissen, die sich außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Unternehmens befinden, wie insbesondere Naturereignisse, Krieg, Unruhen, Requirierung, staatliche Auflagen, Verbote, Verordnungen oder Bestimmungen jeglicher Art, Streiks, Handelsstreitigkeiten, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Arbeitskräften oder Grundstoffen, Ausfall von Maschinen oder Energieversorgung, Feuer, Unfall, Lieferversäumnisse durch

Zulieferer des Unternehmens oder vollständige oder teilweise Beschädigung oder Zerstörung der Waren, einer Verpflichtung aus diesem Vertrag oder diesen Geschäftsbedingungen nur verspätet oder gar nicht nachkommt, kann das Unternehmen den Vertrag nach eigenem Ermessen ruhen lassen beziehungsweise die Lieferung aufschieben und die anderen Verpflichtungen des Unternehmens unter dem Vertrag ruhen lassen, ohne daraus gegenüber dem Kunden in irgendeiner Weise haftbar gemacht werden zu können.

13.2) Für den Zeitraum, in dem dieser Vertrag ruht, wird der Kunde von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen entbunden, einschließlich insbesondere fälliger Zahlungen von Teilen des Vertragspreises für eine der betroffenen Waren und/oder Dienstleistungen. Wenn die Aussetzungsperiode für den Vertrag und/oder die Auslieferung mehr als 60 Tage beträgt, kann jede Partei der anderen Partei schadenersatzlos den Vertrag kündigen.

13.3) Wenn ein Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen gemäß den Klauseln 13.1 und 13.2 aufgelöst oder ausgesetzt wird, zahlt das Unternehmen dem Kunden (gegebenenfalls) den Betrag für die Zeiten oder Zeiträume zurück, die von einer solchen Aufhebung oder Aussetzung betroffen sind, und zwar anteilig auf einer Grundlage, wie sie nach Meinung des Unternehmens angemessener- und begründeterweise für eine solche Auflösung oder Aussetzung anzurechnen ist. Geleistete Vorauszahlungen für Waren werden voll zurückerstattet.

14) EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG AN DEN WAREN:

14.1) Die Sachgefahr hinsichtlich der Waren, die das Unternehmen sich zu liefern verpflichtet hat, geht in folgenden Fällen auf den Kunden über: a) bei Lieferung (gemäß den Bestimmungen von Klausel 10.3) oder b) an dem Datum, an dem ein Kundenverzug eintritt oder c) zum Datum, an dem die Waren zur Lieferung ab Werk bereitgestellt sind und die Lieferung auf Wunsch des Kunden aufgeschoben wird, je nachdem, welcher dieser Fälle zuerst eintritt.

14.2) Hinsichtlich aller Waren, die dem Unternehmen durch den Kunden zur Verfügung gestellt wurden, verbleibt die Sachgefahr jederzeit bei dem Risiko des Kunden, und das Unternehmen haftet nicht für wie auch immer geartete Verluste oder Schäden an den Waren, die dem Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden, sofern diese nicht ausschließlich auf Fahrlässigkeit von Seiten des Unternehmens zurückzuführen sind.

14.3) Das Entladen von Waren erfolgt, soweit zutreffend, immer auf Gefahr des Kunden.

14.4) Unbeschadet der Lieferung und dem Gefahrenübergang an den Waren oder einer anderen Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen geht das Eigentum an den Waren mit deren Lieferung oder bei Mitteilung des Unternehmens, dass die Waren abholbereit ab Werk sind, an den Kunden über.

15) ZAHLUNG DES PREISES ODER EINES ENTSPRECHENDEN RESTBETRAGS:

15.1) Der Kunde zahlt den Vertragspreis zur Vergütung der durch das Unternehmen gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen.

15.2) Der Kunde zahlt den Vertragspreis in Euro, US-Dollar oder Pfund Sterling, wie er in der Rechnung des Unternehmens ausgewiesen ist, einschließlich aller Umsatzsteuer und gesetzlich gültigen Steuern und Zöllen, maximal 30 Tage nach Lieferdatum oder, im Falle anderslautender Vereinbarungen, gemäß den im Angebot oder der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungsbedingungen, ungeachtet dessen, ob das Eigentum an den Waren an den Kunden übergegangen ist. Unbeschadet des Vorstehenden ist das Unternehmen befugt, dem Kunden zu dem Zeitpunkt, an dem Dienstleistungen vollständig erbracht wurde oder jederzeit danach den vollen Vertragspreis in Rechnung zu stellen.

15.3) Alle Zölle, Umsatz- oder sonstige Steuern, die das Unternehmen oder dessen Personal in Verbindung mit der Lieferung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen zu entrichten hat, werden an den Kunden weiterbelastet.

15.4) Zahlungen gelten erst dann als eingegangen, wenn das Unternehmen eine vollständige und unwiderrufliche Zahlung erhalten hat.

15.5) Der Kunde entrichtet die unter dem Vertrag fälligen Zahlungen ohne Abzug, weder durch Aufrechnung, Gegenforderungen, Skonti, Ermäßigungen oder anderes, sofern die Gegenforderung des Kunden nicht vom Unternehmen anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde. Das Unternehmen kann dem Kunden zustehende Beträge gegen die ihm gegenüber bestehenden oder Eventualverbindlichkeiten des Kunden aufrechnen oder deswegen einbehalten.

15.6) Das Unternehmen behält sich das Recht vor, den Vertragspreis zu erhöhen, wenn dem Unternehmen nach Nennung des Vertragspreises zusätzliche Kosten entstehen, die auf eine Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit der vom Kunden erteilten Anweisungen oder auf dessen Versäumnis, die für die Erfüllung des Vertrages durch das Unternehmen erforderlichen Informationen, Zeichnungen oder Angaben zur Verfügung zu stellen, zurückzuführen sind.

15.7) Der Termin für die Zahlung des Vertragspreises ist wesentliches Vertragsesfordernis.

15.8) Unbeschadet aller sonstigen Rechte des Unternehmens sind auf alle überfälligen Beträge Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank plus 8% p.a. zu entrichten.

15.9) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen werden alle unter dem Vertrag ausstehenden Beträge bei Kündigung des Vertrages unmittelbar fällig.

15.10) Wenn im Angebot oder in der Auftragsbestätigung die Zahlung des Vertragspreises per Akkreditiv vorgesehen ist, erfolgt diese Zahlung durch ein unwiderrufliches Akkreditiv zu Lasten des Kunden und zu Gunsten des Unternehmens, das unverzüglich nach Übersendung der Auftragsbestätigung an den Kunden durch diesen zu veranlassen und durch eine vom Unternehmen akzeptierte einlösende Bank zu bestätigen ist. Dieses Akkreditiv muss solange für Barauszahlungen gegen Vorlage der Rechnung(en) des Unternehmens gültig gestellt werden, bis die letzte Vertragszahlung erfolgt ist, in jedem Fall jedoch mindestens drei Monate nach der geplanten vollständigen Erfüllung des Vertrags.

15.11) Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Bestellungen des Kunden in Teillieferungen zu liefern und zu berechnen, wenn und soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

16) DIENSTLEISTUNGEN UND DER KUNDE:

Im Sinne dieser Klausel 16 gilt:

„Installation“ ist die Aufstellung von Waren an dem Standort, der im Angebot oder, bei Abweichungen, in der Auftragsbestätigung angegeben wurde.

16.2) In Fällen, wo Dienstleistungen für den Kunden zu erbringen sind, ist der Kunde, wo zutreffend, allein verantwortlich für die Bereitstellung eines geeigneten Fundaments für den Maschinenstandort, für eine saubere, trockene Druckluftversorgung, die Stromversorgung, Gabelstapler oder sonstige geeignete Hebewerkzeuge oder sonstige Maßnahmen, wie sie den Service-Informationen des Unternehmens zu entnehmen sind, die der Kunde vor oder bei Zustellung der Auftragsbestätigung erhält. Ferner ist er verantwortlich dafür, dass die Arbeitsumgebung den Sicherheitsnormen entspricht, die an dem Standort gelten, an dem die jeweiligen Dienstleistungen zu erbringen sind.

16.3) Das Unternehmen ist befugt, dem Kunden die Kosten für jeden Personentag zu berechnen, der durch vom Kunden verursachte Wartezeiten verloren wurde, wenn das Unternehmen nach Zustellung einer Service-Mitteilung seine Bereitschaft zur Erbringung der Dienstleistungen angezeigt hat, aber (nach dessen begründeter Meinung) an der Durchführung gehindert wurde, da die erforderliche Unterstützung von Seiten des Kunden fehlte (einschließlich insbesondere Testkomponenten oder Bauteile des Kunden) beziehungsweise die Bedingungen am Aufstellort und/oder die dort oder dazu verfügbaren Einrichtungen oder Dienstleistungen zum Zeitpunkt der vereinbarten Aufstellung unzureichend waren.

16.4) Wenn das Unternehmen aufgrund der oben genannten Umstände an der Erbringung der Dienstleistungen gehindert wird, verfällt die Service-Mitteilung. Das Unternehmen wird dann versuchen, die Dienstleistungen sobald wie praktisch zumutbar durchzuführen, nachdem der Kunde die Mängel hinsichtlich des Standorts beziehungsweise der darin oder dazu verfügbaren Einrichtungen oder der dortigen Sicherheit beseitigt hat (ohne Verpflichtung für das Unternehmen, unter allen Umständen Personal für die Erbringung der Dienstleistungen zu stellen, solange der Kunde weiterhin diese Geschäftsbedingungen verletzt).

16.5) Der Kunde trägt die Kosten für alle Schadensersatzpflichten aus Sach- und Personenschäden, die durch eine von ihm zu vertretende Verletzung seiner Verpflichtungen aus dieser Klausel entstanden sind. Er wird das Unternehmen von solchen Schadensersatzansprüchen freistellen.

16.6) Wenn das Unternehmen aufgrund von von ihm nicht zu vertretenden Umständen gezwungen ist, Arbeitskräfte zu stellen, um die Dienstleistungen in einer Anzahl von Personentagen zu erbringen, die über den im Angebot genannten Arbeitsaufwand hinausgeht, zahlt der Kunde dem Unternehmen einen Aufpreis für die zusätzlich erforderlichen Personentage in Höhe der jeweils gültigen Tagessätze des Unternehmens.

17) KÜNDIGUNG BEI VERZUG:

17.1) Unbeschadet aller anderen ihm zustehenden Rechte oder Ansprüche ist das Unternehmen befugt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu kündigen, wenn:

(a) der Kunde gegen eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt und eine Abhilfe unmöglich ist, oder

(b) der Kunde gegen eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat, eine Abhilfe möglich ist, der Kunde aber nicht binnen einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung, die Vertragsverletzung nicht abgestellt und/oder beseitigt hat, oder

(c) der Kunde einen außergerichtlichen Vergleich oder eine Übereinkunft mit seinen Gläubigern trifft, oder

(d) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss hinsichtlich seiner Liquidation (ausgenommen für Zwecke der Zusammenlegung oder Umstrukturierung als solvantes Unternehmen) ergangen ist, oder

(e) ein Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt wird, oder wenn ein Liquidator, Verwalter, Zwangs- oder Insolvenzverwalter im Hinblick auf die gesamten oder einen Teil der Geschäfte oder Vermögenswerte des Unternehmens bestellt wird, oder

(f) der Kunde seine Geschäftstätigkeit einstellt oder eine Einstellung seiner Geschäftstätigkeit droht.

17.2) Unbeschadet aller sonstigen Rechte oder Ansprüche kann das Unternehmen dem Kunden diesen Vertrag kündigen, wenn das Unternehmen begründete Anhaltspunkte hat, die die Annahme der Zahlungsunfähigkeit des Kunden oder das Drohen einer solchen rechtfertigen.

18) AUFLÖSUNG DES VERTRAGS:

18.1) Eine Auflösung des Vertrags durch den Kunden wird nur im freiem Ermessen des Unternehmens akzeptiert und nur unter der Bedingung, dass alle Kosten oder Auslagen, die dem Unternehmen bis zum Datum der Auflösung entstanden sind, und alle Verluste oder Schäden (einschließlich insbesondere entgangene Gewinne des Unternehmens), die dem Unternehmen infolge dieser Auflösung entstanden sind, dem Unternehmen unverzüglich durch den Kunden erstattet werden. Eine Vertragsauflösung ist nur dann verbindlich für das Unternehmen, wenn diese schriftlich erfolgt ist und durch einen Geschäftsführer oder einen Bevollmächtigten des Unternehmens unterzeichnet wurde.

19) LIEFERENGPÄSSE UND TRANSPORTBEDINGTE SCHÄDEN ODER VERLUSTE:

19.1) Das Unternehmen haftet nicht für Schäden (weder unmittel- noch mittelbarer Art) durch Transporte, Lieferengpässe oder Warenabgänge, wenn die Gefahr nach diesem Vertrag bereits auf den Kunden übergegangen ist: Es wird jedoch dann, wenn der Versand durch das Unternehmen als Auftraggeber veranlasst wurde (und nicht stellvertretend für den Kunden) die jeweiligen Schadenersatzansprüche gegen das(die) betreffende(n) Transportunternehmen (wo zulässig) auf Wunsch und auf Kosten des Kunden abtreten.

20) GEWÄHRLEISTUNG:

20.1) Die Bestimmungen der Klauseln 20 und 21 beschreiben die gesamte Haftung des Unternehmens (einschließlich der Haftung des Unternehmens für Handlungen oder Unterlassungen seiner Angestellten, Beauftragten und Subunternehmer) gegenüber dem Kunden im Hinblick auf Vertragsverletzungen, Empfehlungen, Erklärungen oder rechtswidrige oder unterlassene Handlungen, einschließlich insbesondere jeglicher Fahrlässigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergibt.

20.2) Der Kunde erkennt und akzeptiert die Tatsache, dass in Fällen, wo die Waren Mess- beziehungsweise messtechnische Ausrüstungen umfassen, diese Ausrüstungen nicht für alle denkbaren Mess- beziehungsweise messtechnischen Zwecke geeignet ist. Daher leistet das Unternehmen keine (ausdrückliche oder stillschweigende) für jegliche Gebrauchsfähigkeit oder Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck.

20.3) Unbeschadet der Bestimmungen in Klausel 20.2 und vorbehaltlich der Bestimmungen in Klausel 21 und Klausel 20.4 und jeder Individualabrede im Angebot oder in der Auftragsbestätigung, nach der die vorliegende Klausel ausgeschlossen oder abgeändert wird, gewährleistet das Unternehmen, dass es Waren, die konstruktions- und fertigungsbedingte Fehler oder Ausfälle aufweisen, ab Werk ersetzt oder (nach freiem Ermessen) repariert oder die entsprechenden Kosten für die Reparatur oder den Austausch der mangelhaften Waren übernimmt. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Unternehmen die Waren, bei Mängeln, die bei einer Überprüfung erkannt werden können innerhalb von 28 Tagen nach Entgegennahme der Waren durch den Kunden, und im Falle versteckter Mängel innerhalb von 2000 Betriebsstunden oder 12 Monate nach Erhalt der Waren (je nachdem, welches Datum früher eintritt) als mangelhaft in der Material- oder Ausführungsqualität angezeigt werden.

20.4) Die in Klausel 20.3 beschriebene Verpflichtung zur Reparatur oder zum vollständigen oder teilweisen Austausch dieser Waren besteht in folgenden Fällen nicht und das Unternehmen haftet vorbehaltlich der Bestimmungen in Klausel 21.3, für mangelhafte Waren nicht, wenn

(i) die Waren nicht jederzeit gemäß den vom Unternehmen empfohlenen Verfahren oder Anweisungen gelagert, verwendet, betrieben, adjustiert, gewartet und eingestellt wurden.

(ii) der Kunde dem Unternehmen nicht sobald wie möglich den Mangel schriftlich und in jedem Fall nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Feststellung des Mangels angezeigt hat und nicht den Bediensteten oder Beauftragten des Unternehmens die Befugnis für eine Überprüfung der Waren erteilt hat.

(iii) der volle Vertragspreis der Waren nicht zum Fälligkeitsdatum bezahlt wurde.

(iv) der Mangel aufgrund der Fahrlässigkeit des Kunden oder seiner Angestellten oder Subunternehmer entstanden ist.

(v) der Mangel auftritt, weil der Kunde nicht die vom Unternehmen (entweder mündlich oder schriftlich) erteilten Anweisungen im Hinblick auf die Lagerung, den Zusammenbau, die Installation, Inbetriebnahme, Verwendung oder Wartung der Waren befolgt hat, einschließlich insbesondere das Versäumnis, nicht den vorbeugenden Wartungsplan oder ähnliche Maßnahmen eingehalten (und protokolliert) zu haben, auf die in der Betriebsanleitung des Unternehmens hingewiesen wird.

(vi) der Mangel aufgrund einer Änderung, Wartung oder Reparatur der Waren auftritt, die nicht durch vom Unternehmen zugelassene Fachkräfte durchgeführt wurde.

(vii) der Mangel aufgrund von normalen Verschleißerscheinungen, Unfall, Missbrauch, absichtlicher Beschädigung oder anormalen Arbeitsbedingungen entstanden ist.

(viii) der Mangel aufgrund fehlerhafter Teile, Materialien oder Ausrüstungen entstanden ist, die in Verbindung mit den Waren eingesetzt wurden, aber nicht vom Unternehmen gefertigt wurden.

(ix) der Kunde die Waren weiter verwendet oder versucht, diese zu reparieren oder durch jemand anderen als das Unternehmen reparieren zu lassen, nachdem er dem Unternehmen den Schaden schriftlich mitgeteilt hat.

20.5) Vorbehaltlich der vorstehenden Klauseln 20.2, 20.3 und 20.4 und abhängig davon, ob es sich bei dem Vertrag um einen Verkaufsvertrag handelt, werden alle anderen Bedingungen und Gewährleistungen, die durch Rechtsvorschriften oder Gewohnheitsrecht begründet sind, im rechtlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen, sofern diesen nicht ausdrücklich in Schriftform durch das Unternehmen zugestimmt wurde.

20.6) Wenn das Unternehmen die Reparatur oder den Austausch der Waren gemäß den vorstehenden Bedingungen dieses Paragraphen vereinbart hat, verlängert sich die angegebene Lieferzeit um den vom Unternehmen begründeterweise benötigten Zeitraum.

20.7) Das Unternehmen stellt dem Kunden für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Jahren ab Lieferdatum Ersatzteile für die Waren zur Verfügung, immer vorausgesetzt, dass diese Waren von den eigenen Zulieferern erhältlich sind und vorbehaltlich der Befugnis des Unternehmens, nach freiem Ermessen den vorgenannten Zeitraum von drei Jahren binnen einer Mitteilungsfrist von sechs Monaten an den Kunden zu verkürzen oder zu verlängern.

21) HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

21.1) Vorbehaltlich der Klauseln 21.3 und 27.8 beschränkt sich die gesamte Haftung des Unternehmens auf den Wert des Vertragspreises.

21.2) Vorbehaltlich der Klauseln 21.3 und 27.8 ist die vertragliche Haftung des Unternehmens gegenüber dem Kunden für Schadenersatz oder in anderer Weise für Nutzungsausfall, entgangene Gewinne, entgangene erwartete Gewinne, entgangene Geschäfte, Fixkosten, Fertigungskosten, Umsatzerlöse oder erwartete Kosteneinsparungen, Schäden an der Reputation und dem Firmenwert des Kunden, Kosten für Rückrufaktionen oder für die Unterbrechung der Geschäftstätigkeit oder sonstige wirtschaftliche, direkte, indirekte oder mittelbare Verluste oder Schäden jeglicher Art (selbst wenn das Unternehmen über einen solchen Verlust oder Schaden informiert wurde), die aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag entstanden sind.

21.3) Nichts in diesem Vertrag oder diesen Geschäftsbedingungen ist dahingehend auszulegen, dass die Haftung des Unternehmens für Tod oder Personenschaden, die durch die Fahrlässigkeit des Unternehmens verursacht wurden, ausgeschlossen ist.

21.4) Die Bestimmungen dieser Klausel 21 haben über die Kündigung oder Beendigung des Vertrages (gleich aus welchen Gründen) hinaus Gültigkeit.

22) BEREITSTELLUNG VON LEISTUNGEN

22.1) Alle Empfehlungen, Daten oder Informationen, die das Unternehmen, seine Angestellten oder dessen Beauftragte im Hinblick auf Waren und/oder Dienstleistungen erteilen („Empfehlungen“) sind ausschließlich für den Kunden bestimmt. Das Unternehmen haftet nicht für Verluste oder Schäden, die entstanden sind, weil auf Empfehlungen Dritter vertraut wurde.

22.2) Alle Empfehlungen werden auf Grundlage der kundenspezifischen Anforderungen und Gegebenheiten erteilt, die dem Unternehmen durch den Kunden übermittelt wurden. Dem Kunden obliegt die alleinige Verantwortung für die Genauigkeit, Richtigkeit und Angemessenheit der Informationen, die das Unternehmen entweder unmittelbar oder mittelbar durch den Kunden oder durch Beauftragte, Angestellte und Berater des Kunden erhalten hat. Diese Verantwortlichkeit des Kunden wird in keiner Weise dadurch begrenzt, dass diese Informationen Prüfungen oder Untersuchungen von Seiten des Unternehmens unterzogen werden.

22.3) Das Unternehmen haftet in keiner Weise für Empfehlungen in Fällen, in denen der Kunde dem Unternehmen vor dessen Empfehlung an den Kunden ungenaue oder unvollständige Informationen geliefert hat.

23) FAHRLÄSSIGKEIT, VERZUG UND KUNDENSCHUTZ:

23.1) Waren, die das Unternehmen auf Grundlage seiner eigenen Spezifikation und Konzeptionen ausliefert, sind so konzipiert, dass sie keine Sicherheits- und Gesundheitsrisiken bergen, wenn sie gemäß den Anweisungen und Informationen, die das Unternehmen zu deren Verwendung herausgegeben hat, und gemäß den gegebenenfalls erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen verwendet werden. Wenn der Kunde bezüglich der ordnungsgemäßen Verwendung unsicher ist, sollte er sich zwecks Klärung direkt an das Unternehmen wenden. Dem Kunden obliegt die Verantwortung für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften bezüglich des Einsatzes oder der Verwendung der Waren. Die Informationspflichten des Unternehmens unter dem geltenden Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

23.2) Wenn die Waren (a) in irgendeiner Weise durch den Kunden modifiziert oder verändert wurden oder (b) in anderer Weise als gemäß den Anweisungen des Unternehmens genutzt oder installiert wurden, haftet das Unternehmen in keiner Weise gegenüber dem Kunden. Ferner wird das Unternehmen gegenüber allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten, Ansprüchen, Forderungen, Aufwendungen und Gebühren, Klagen, Gerichtsverfahren und Schäden, die aus Verletzungen oder sonstige Verlusten geltend gemacht werden, die Dritte infolge einer solchen Modifizierung, Änderung, Nutzung oder Installation erlitten haben, vom Kunden entschädigt und freigestellt.

24) SPEZIFIKATIONEN, ANWEISUNGEN ODER KONSTRUKTIONSVORGABEN:

24.1) Werden Waren nach den Spezifikationen, Anweisungen oder Konstruktionsvorgaben des Kunden oder Dritter im Auftrag des Kunden angefertigt, dann:

(a) obliegt die Tauglichkeit und Genauigkeit der Spezifikationen, Anweisungen oder Konstruktionsvorgaben der Verantwortung des Kunden und

(b) der Kunde wird das Unternehmen von allen Verluste, Schäden oder Aufwendungen (einschließlich, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, Rechtsverteidigungskosten) freistellen, die in einem Land gegen das Unternehmen aufgrund der Waren, die gemäß dieser Spezifikationen, Anweisungen oder Konstruktionsvorgaben (einschließlich insbesondere wegen Verletzung oder angeblicher Verletzungen von Gewerblichen Schutzrechten Dritter in einem Land) hergestellt wurden, geltend gemacht werden.

25) GELTENDES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN:

25.1) Der Vertrag und diese Bedingungen unterliegen belgischem Recht und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt, ohne dass dessen kollisionsrechtlichen Bestimmungen gelten sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, sind den zuständigen Gerichten am Sitz des Unternehmens vorzulegen. Wenn (i) eine der Parteien während der Laufzeit des Vertrages oder danach ihren Sitz im Vereinigten Königreich registriert und eine Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstanden ist, und (ii) wenn das Vereinigte Königreich ohne eine Vereinbarung über die Anerkennung von Gerichtsentscheidungen aus der Europäischen Union austritt ("Hard Brexit"), kann jede Partei entscheiden, ob die Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, nach den CEPANI-Schiedsklauseln von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Der Sitz des Schiedsgerichts ist in Brüssel. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt. Jede Partei trägt ihre eigenen Anwalts- und sonstige Schiedsverfahrenskosten.

26) ALLGEMEINES ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT DES UNTERNEHMENS:

26.1) Das Unternehmen kann im Zusammenhang mit fälligen Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber dem Unternehmen ein allgemeines Zurückbehaltungsrecht auf jeweils in seinem Besitz befindliches Eigentum des Kunden geltend machen.

27) NEUVERHANDLUNGSKLAUSEL

27.1) Vor Auftragsbestätigung:

Treten vor Angebotsbestätigung wirtschaftliche/geopolitische Umstände ein, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen und den relevanten Markt betreffen, wie z.B. der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit), die zu veränderten Umständen einer solchen Art und eines solchen Umfangs führen, dass sie eine Korrektur der im Angebot genannten Preise (z.B. die Einführung von Zöllen, steigende Unternehmenskosten usw.) oder einer anderen Bestimmung des Angebots (z.B. die Lieferzeit wegen Wartezeiten an den Grenzübergängen aufgrund von Verwaltungsprozeduren, der Zollabfertigung usw.) rechtfertigen, behält sich das Unternehmen das Recht vor, das Angebot zu ändern, darunter insbesondere den Vertragspreis und die Lieferbedingungen, um den oben genannten wirtschaftlichen /geopolitischen Umständen gerecht zu werden.

Treten die vorgenannten Situationen ein, wird NIKON den Kunden unter Angabe der Gründe für die Änderungen informieren und dem Kunden ein überarbeitetes

Angebot innerhalb von [...] Wochen unter Beachtung der Grundsätze der Vernunft und Fairness übermitteln.

27.2) Nach Auftragsbestätigung:

Treten die vorgenannten wirtschaftlich/geopolitischen Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen und den relevanten Markt betreffen, wie z.B. der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit), die zu veränderten Umständen einer solchen Art und eines solchen Umfangs führen, dass sie eine Korrektur der im Angebot genannten Preise (z.B. die Einführung von Zöllen, steigende Unternehmenskosten usw.) oder einer anderen Bestimmung des Angebots (z.B. die Lieferzeit wegen Wartezeiten an den Grenzübergängen aufgrund von Verwaltungsprozeduren, der Zollabfertigung usw.) rechtfertigen, nach der Auftragsbestätigung ein, so hat das Unternehmen dies dem Kunden schriftlich unter Angabe der Gründe für die Änderung der Vertragsbestimmung(en) mitzuteilen.

Ab dem Datum der schriftlichen Mitteilung gelten alle Verpflichtungen in Bezug auf Fristen, vereinbarte Termine und Vorlaufzeiten, die von dem Unternehmen einzuhalten sind, als Mittelverpflichtungen und nicht mehr als Ergebnisverpflichtungen. Alle Verzögerungen, Versäumnisse oder jegliche Nichterfüllung, die durch die oben genannten neuen Umstände und nicht auf die Fahrlässigkeit des Unternehmens zurückzuführen sind, berechnen den Kunden zu keinerlei Entschädigung für erlittene Verluste, zusätzliche Kosten usw. und das Unternehmen übernimmt keine Haftung aus dem Vertrag oder wird als vertragsbrüchig angesehen.

Innerhalb einer Woche nach der schriftlichen Mitteilung nehmen die Parteien Verhandlungen auf, um festzulegen, ob eine Änderung des Preises oder einer anderen Bestimmung gerechtfertigt ist. Die Parteien vereinbaren, dass sich diese Neuverhandlungen mindestens und ohne Einschränkungen auf den Vertragspreis und/oder die Lieferbedingungen (z.B. anwendbare Incoterms) beziehen. Im Falle einer Änderung des Vertrages werden diese Änderungen mit dem Tag wirksam, an dem das Unternehmen den Kunden über die vorgenannte Mitteilung informiert hat.

Wenn die Parteien trotz aller Bemühungen nicht innerhalb von dreißig Tagen nach der vorgenannten Mitteilung eine Einigung über die überarbeiteten Bestimmungen des Vertrags erzielen, um das vertragliche Gleichgewicht wiederherzustellen, oder wenn eine Partei sich weigert, in gutem Glauben zu verhandeln (d.h. eine Weigerung, Zugeständnisse zu machen oder gesamtheitlich zu verhandeln), hat jede Partei das Recht, diesen Vertrag unverzüglich nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die andere Partei aufzulösen, ohne dass der anderen Partei eine Entschädigung zusteht.

28) ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

28.1) Die Überschriften der Paragraphen dieser Geschäftsbedingungen dienen rein informativen Zwecken und berühren nicht deren Auslegung.

28.2) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen von einer zuständigen Behörde oder einem Gericht ganz oder teilweise für unwirksam oder undurchführbar erklärt werden, haben die übrigen Bestimmungen des Vertrags und die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen weiterhin volle Rechtsgültigkeit.

28.3) Sollte das Unternehmen es versäumen, die strikte Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen durch den Kunden durchzusetzen, gilt dies nicht als Verzicht auf eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen.

28.4) Nichts in diesem Vertrag oder diesen Geschäftsbedingungen ist, weder jetzt noch in Zukunft, dahingehend auszulegen, dass dadurch eine Gesellschaft oder ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen dem Unternehmen und dem Kunden gebildet wird oder eine der Parteien dadurch das Recht erhält, im Namen der anderen Partei Vertragsverhältnisse oder Verpflichtungen einzugehen.

28.5) Rechtspersönlichkeiten, die nicht ausdrücklich als Partei des Vertrags genannt werden, sind nicht befugt, eine der Bestimmungen dieses Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen durchzusetzen.

28.6) Das Unternehmen darf den Vertrag ohne vorherige schriftliche Mitteilung an den Kunden ganz oder teilweise an eine andere Person abtreten, übertragen oder im Unterauftrag vergeben. Der Kunde darf den Vertrag nicht an Dritte abtreten, verpfänden, belasten oder in Teilen weitervergeben. § 354a des Handelsgesetzbuches (HGB) bleibt unberührt.

28.7) Diese Geschäftsbedingungen und die Auftragsbestätigung (oder, wenn keine zugestellt wird, das Angebot) stellen den gesamten Vertrag zwischen den Parteien über den Verkauf der Waren und/oder Dienstleistungen dar und treten an die Stelle sämtlicher früherer Verträge, Absprachen und Vereinbarungen über den Verkauf der Waren beziehungsweise Dienstleistungen.

28.8) Der Kunde erklärt, dass er im Zusammenhang mit unwahren Erklärungen, die vor Abschluss des Vertrages unabsichtlich oder fahrlässig durch das Unternehmen oder in dessen Namen gegeben wurden und auf die der Kunde bei Vertragsabschluss vertraut hat, keinen Rechtsbehelf hat, unabhängig davon, ob eine solche Erklärung mündlich oder schriftlich erfolgt ist. Nichts in diesem Vertrag oder diesen Geschäftsbedingungen ist dahingehend auszulegen, dass die Haftung des Unternehmens für arglistige Täuschung ausgeschlossen ist.

28.9) Die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen erwähnten Mitteilungen gelten als zugestellt, wenn diese gegen Bestätigung ausgehändigt wurden, nach Erhalt eines Ausdrucks mit Bestätigung des ordnungsgemäßen Empfangs bei einer Übertragung per Fax oder fünf (5) Tage nach dem Versand, wenn der Postweg gewählt wurde, sofern die Postsendung entsprechend frankiert und diese Mitteilung ordnungsgemäß an die jeweilige Partei an ihren Geschäftssitz oder eine andere Adresse, wie sie der anderen Partei schriftlich mitgeteilt wurde, adressiert wurde.

28.10) In Fällen, in denen das Unternehmen dem Kunden Software ausliefert oder in anderer Weise zur Verfügung stellt, an der das Unternehmen die Gewerbliche Schutzrechte hat (unabhängig davon, ob diese Software Bestandteil einer Warenlieferung ist), kommen der Kunde und das Unternehmen ihren jeweiligen Verpflichtungen unter der Softwarelizenzvereinbarung (SLA) des Unternehmens nach, die dem Kunden auf dessen Wunsch vom Unternehmen zur Verfügung gestellt wird. Die SLA wird hiermit Bestandteil der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Sollten sich Bestimmungen der SLA und der vorliegenden Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit dieser Software widersprechen, haben die Bestimmungen der SLA Vorrang.